

Bundessozialgericht

11 RA 94/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
25. Juli 1966

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung
mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 28. Juni 1966 in Berlin unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
Bundesrichter	S o n n e n b e r g
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1965
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

In dem Rechtsstreit geht es um die Frage, ob die Beklagte berechtigt gewesen ist, die Rente des Wilhelm W..... (W.), des Ehemannes der Klägerin, durch Bescheid vom 23. August 1963 neu festzusetzen.

Die Rente wurde erstmals durch Bescheid vom 4. März 1959 festgestellt; dem Ehemann der Klägerin wurde Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. März 1958 nach § 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) gewährt, die Rente wurde - unter Anrechnung einer Versicherungszeit von 45 Monaten bei der tschechoslowakischen Pensionsversicherung - nach Art. 2 § 42 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) in Verbindung mit den Vorschriften des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FAG) berechnet. Dieser Bescheid enthält u.a. folgende Zusätze:

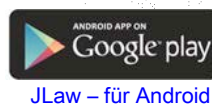
"Die ausländischen Versicherungsunterlagen liegen nicht vor. Auf Grund der bisher beigebrachten Belege gewähren wir Ihnen für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. September 1927 (mit Unterbrechungen) die Steigerungsbeträge nach den in der Ersten Durchführungsverordnung zum FAG vorgeschriebenen Tabellen-Jahresentgelten (DVO vom 31. Juli 1954, BGBl I 245). Wir behalten uns vor, die Leistung nach Eingang der fehlenden Versicherungsunterlagen neu festzustellen bzw. einzustellen und zurückzufordern, falls die Beiträge nicht in der bisher glaubhaft gemachten Anzahl entrichtet worden sind."

"Da auf Ihre Rente das FAG anzuwenden ist, mußte sie nach Art. 2 § 42 AnVNG zunächst nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften berechnet und nach Art. 2 §§ 30 bis 34 AnVNG umgestellt werden. Bis zur Anpassung der Tabellen der Anlagen 2 bis 6 der 1. Verordnung zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Durchführung des FAG an die Vorschriften des AnVNG gilt Ihre Rente als Vorschuß."

Dieser Bescheid blieb unangefochten.

Mit Bescheid vom 23. November 1962 berechnete die Beklagte auf Grund des Art. 6 § 6 Abs. 1 und 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (FANG) die Rente neu nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 (FRG) und der Verordnung vom 3. März 1960 (BGBI I 137); sie stellte fest, die so berechnete Rente sei niedriger als die bisherige Rente; die Rente sei daher in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen. Diesem Bescheid war u.a. am Schluß der Zusatz angefügt:

"Der Vorschußbescheid wird hiermit endgültig."

Auch dieser Bescheid blieb unangefochten.

Gestützt auf eine Mitteilung des tschechischen Versicherungsträgers, daß Versicherungsunterlagen für W. nicht auffindbar seien, erließ die Beklagte am 23. August 1963 den hier streitigen Bescheid. Unter Hinweis auf § 204 AVG in Verbindung mit § 1744 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hob sie die Bescheide vom 4. März 1959 und 23. November 1962 auf, anerkannte einen Rentenanspruch erst ab 1. Januar 1959 nach dem FRG, ermäßigte die Rente auf einen niedrigeren Zahlbetrag und stellte eine Überzahlung von 3.345,80 DM fest; auf eine Rückforderung wurde verzichtet, soweit die Überzahlung nicht im Wege des Ersatzanspruchs gegen das Ausgleichsamt abgedeckt werden konnte.

Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hob auf die Klage des W. den Bescheid vom 23. August 1963 auf (Urteil vom 8. April 1964). Die Berufung der Beklagten wies das Bayerische Landessozialgericht (LSG) am 26. Januar 1965 zurück: Auf § 204 AVG in Verbindung mit § 1744 RVO könne die Neufeststellung nicht gestützt werden. Der Widerrufsvorbehalt in

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dem Bescheid vom 4. März 1959 biete ebenfalls keine Grundlage für die Neufeststellung. Die Beklagte könne aus diesem Vorbehalt keine Rechte mehr herleiten, weil sie in dem späteren Bescheid vom 23. November 1962 ausdrücklich vermerkt habe, der Vorschußbescheid - also der Bescheid vom 4. März 1959 - werde hiermit endgültig. Dieser Vermerk habe nur so verstanden werden können, daß nunmehr die Rente des W. endgültig festgestellt worden sei und eine weitere Prüfung der Berechnungsgrundlagen nicht mehr erfolgen werde. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil des LSG wurde der Beklagten am 1. März 1965 zugestellt.

Am 18. März 1965 legte sie Revision ein und beantragte, unter Aufhebung der Urteile des SG Nürnberg vom 8. April 1964 und des Bayerischen LSG vom 26. Januar 1965 die Klage abzuweisen.

Die Beklagte begründete die Revision am 26. März 1965. Sie rügte die Verletzung der Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen. Der Widerrufsvorbehalt in dem Bescheid vom 4. März 1959 habe klar erkennen lassen, daß nach Eingang der Auskunft des tschechischen Versicherungsträgers die Anrechnung der Zeit von 1920 bis 1927 überprüft werden solle. Dieser Vorbehalt sei durch den Bescheid vom 23. November 1962 unangetastet geblieben. Der Bescheid vom 23. November 1962 enthalte keine Hinweise, daß zwischenzeitlich die angeforderte Auskunft eingegangen sei und die vorbehaltene Überprüfung stattgefunden habe. W. habe demnach auch nicht annehmen können, daß diese Überprüfung nunmehr entfalle.

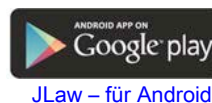
W. beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Am 15. Februar 1966 starb W. Seine Witwe Theresia Wokurka geb. Dinger, die nach der Bescheinigung des Bürgermeisters

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

des Marktes Bechhofen vom 2. Mai 1966 mit W. bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, nahm das Verfahren auf.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist jedoch nicht begründet. Das LSG ist im Ergebnis zu Recht zu der Auffassung gelangt, daß der angefochtene Bescheid vom 23. August 1963 rechtswidrig ist.

Die Bescheide vom 4. März 1959 und vom 23. November 1962 sind als begünstigende Verwaltungsakte mit dem Zugang an W. nach § 77 SGG bindend geworden. Die mit dem Bescheid vom 4. März 1959 zutreffend gemäß Art. 2 § 42 AnVNG nach den Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1956 geltenden alten Rechts und des FAG berechnete und sodann nach Art. 2 §§ 30 ff AnVNG umgestellte Rente hat, wie W. in einem Zusatz zu dem Bescheid mitgeteilt worden ist, "bis zur Anpassung der Tabellen der Anlagen 2 bis 6 der 1. DVO zum FAG an die Vorschriften des AnVNG als Vorschuß" gegolten (vgl. Art. 2 § 42 Abs. 2 Satz 2). Mit dem Bescheid vom 23. November 1962 hat die Beklagte die Rente des W. unter Anwendung der neuen Tabellenwerte des FAG und der Verordnung vom 3. März 1960 berechnet; weil sich dabei kein höherer Zahlbetrag ergab, hat sie die Rente, die bis dahin als Vorschuß gegolten hat, in bisheriger Höhe als "endgültige Rente" weitergewährt (Art. 6 §§ 6 ff FAG) und auch ausdrücklich erklärt, "Der Vorschußbescheid wird hiermit endgültig". Beide Bescheide haben auf der Annahme beruht, W. habe vom 1. Juli 1920 bis 30. September 1927 (mit Unter-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

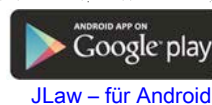
- 6 -

brechungen) in der Tschechoslowakei Beiträge zur Rentenversicherung geleistet; nach der später eingegangenen Mitteilung des tschechischen Versicherungsträgers hat sich diese Annahme nicht bestätigt. Trotzdem hat die Beklagte die beiden früheren Bescheide mit dem angefochtenen Bescheid vom 23. August 1963 nicht zurücknehmen dürfen. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat und auch von der Beklagten nicht mehr bestritten wird, hat die Rücknahme der beiden Bescheide nicht auf § 204 AVG in Verbindung mit § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO gestützt werden können, weil die Mitteilung des tschechischen Versicherungsträgers, daß Unterlagen über eine Beitragsleistung des W. zur tschechischen Rentenversicherung nicht auffindbar seien, die Voraussetzungen des § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO nicht erfüllt. Aber auch der von der Beklagten nachträglich zur Begründung herangezogene Vorbehalt aus dem Bescheid vom 4. März 1959 rechtfertigt im vorliegenden Falle die Neufeststellung nicht. Da bei der - erstmaligen - Feststellung des Rentenanspruchs des W. durch den Bescheid vom 4. März 1959 Unterlagen über die von W. behauptete Versicherungszeit in der Tschechoslowakei nicht vorgelegen haben, ist es allerdings rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Beklagte insoweit den Rentenanspruch nur unter Vorbehalt anerkannt und festgestellt hat. Da erwartet werden durfte, daß sich das Versicherungsverhältnis des W. zur tschechischen Rentenversicherung in angemessener Frist im Sinne eines - positiven - Nachweises klären lasse, bestand für die Beklagte, solange diese Klärung noch ausstand, keine Verpflichtung zur vorbehaltlosen und damit nach § 77 SGG grundsätzlich endgültigen Anerkennung und Feststellung des Rentenanspruchs (vgl. auch BSG 20, 287 ff). Von dem Vorbehalt einer neuen, möglicherweise auch niedrigeren Feststellung der Rente hat die Beklagte aber nach dem Erlaß des Bescheids vom 23. November 1962

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

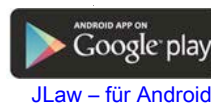
- 7 -

keinen Gebrauch mehr machen dürfen; denn mit der in diesem Bescheid getroffenen Regelung ist der Vorbehalt aus dem Bescheid vom 4. März 1959 entfallen. Insoweit kommt es, wie das LSG richtig erkannt hat, allein darauf an, wie der Bescheid vom 23. November 1962 nach den Auslegungsgrundsätzen, die für Willenserklärungen allgemein gelten, zu verstehen gewesen ist, wie also der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles diesen Bescheid bei verständiger Würdigung hat deuten müssen; was die Beklagte in dem Bescheid hat zum Ausdruck bringen wollen, ist dagegen unerheblich, wenn dieser Wille in der Erklärung nicht zum Ausdruck gekommen ist. Es trifft zwar zu, daß in dem Bescheid vom 4. März 1959 deutlich unterschieden ist zwischen dem Vorbehalt der etwaigen Neufeststellung nach Eingang der angeforderten Versicherungsunterlagen und der Vorschußregelung "bis zur Anpassung", und daß der Bescheid vom 23. November 1962 sich nur mit der Berechnung der bisher als Vorschuß geltenden Rente nach den "angepaßten" Vorschriften befaßt, also mit der einen der beiden vorbehaltenen Regelungen. In dem Bescheid vom 23. November 1962 ist indessen auch - vorge-druckt - vermerkt, daß er "auf Grund der im Rentenantrag und im Verlaufe des Feststellungsverfahrens gemachten Angaben, der vorgelegten Beweismittel und unserer Ermittlungen" ergehe. Hiernach hat W. annehmen dürfen, daß die angeforderte Auskunft inzwischen eingegangen sei und auch die vorbehaltene Überprüfung stattgefunden habe, zumal bei Erlaß des Bescheides vom 23. November 1962 seit dem Bescheid vom 4. März 1959 über dreieinhalb Jahre verstrichen waren. In diesem Zusammenhang gesehen kann der Zusatz "Der Vorschußbescheid wird hiermit endgültig" in der Tat nur dahin verstanden werden, daß nunmehr unter Aufgabe auch des zweiten Vorbehalts aus dem Bescheid vom 4. März 1959 eine endgültige Rentenfeststellung getroffen sei. Ob die Beklagte von dem Vorbehalt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

in dem Bescheid vom 4. März 1959 bei Erlaß des angefochtenen Bescheides vom 23. August 1963 - also nach fast viereinhalb Jahren - überhaupt noch hätte Gebrauch machen dürfen (vgl. hierzu Urteile des BSG vom 19. Juni 1958, BSG 7, 226, und vom 28. Oktober 1965, Bundesversorgungsblatt 1966, 32) kann daher dahingestellt bleiben.

Da das Urteil des LSG somit im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, war die Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)